

VIII-440²⁰



ESTICA

Ar: 54.109

A. 3014.

Obligatorische Verordnungen

zur

Regelung des Milchverkaufes

in der Stadt Dorpat.



§ 1. Der Milchverkauf findet statt in ständigen Verkauflocalen und durch ambulante Verkäufer auf den Straßen und den Märkten.

§ 2. Als ständige Verkauflocale werden nur gestattet steinerne, gewölbte, oder mit stufaturter Lage versehene, trockene, kühle Keller-geschosse mit Dielen aus Asphalt, Cement, oder mit Cement verbundenen Ziegelsteinen. Die Wände müssen mit Oelfarbe oder all-jährlich frisch mit Kalk gestrichen sein.

Um eine gleichmäßig-kühle Temperatur, die nicht über + 10° Reaum. steigen soll, her-zustellen, sollen die Fenster klein, doch genügend groß sein, um den ganzen Raum, soweit er=

ent.
VNU Kaamatukogu
4671

forderlich, zu erhellen. Tische und Bänke sind mit heller Oelfarbe zu streichen.

§ 3. In den ständigen Verkauflocalen dürfen neben Milch und Schmand nur Butter, Käse, Eier und Brod feil geboten werden.

Anmerkung. Die Säuerung von Milch darf nicht in Wohnräumen stattfinden.

§ 4. Die Wohnung des Milchhändlers muß von dem Verkauflocal geschieden und, falls sie neben demselben sich befindet, durch eine massiue Steinwand von derselben getrennt sein. Die Verbindung dieser Räumlichkeiten soll nur durch eine Thür vermittelt sein, die nicht von größerer Dimension sein darf, als zum Durchgange eines Menschen erforderlich ist. Das Verkauflocal darf zu keinem anderen Zwecke in Gebrauch gezogen werden, auch nicht zum Aufenthalt von Personen, die etwa daselbst speisen, trinken, rauchen u. s. w.

§ 5. Die Gefäße, in denen die Milch gehalten wird, sind aus Porzellan, Steingut, Glas oder Holz, allenfalls auch aus Zinkblech oder gut verzinnem Eisen- oder Kupferblech her-

zustellen, mit festen Nummern, entsprechend der Qualität des Inhalts, zu versehen und stets sauber zu halten. Nicht gestattet sind mit Spundlöchern versehene Gefäße, deren Sauberkeit sich nicht controliren läßt.

Die Preise sind nach einem bestimmten Formular an einem sichtlichen Orte des Verkaufsortes anzuschlagen. Die in offenen Gefäßen stehende Milch ist durch ein Drahtnetz oder eine ähnliche Vorrichtung zu schützen.

Anmerkung. Schmand wird mit Nr. 1, ungeschmändete Milch mit Nr. 2, geschmändete Milch mit Nr. 3, ungeschmändete saure Milch (Schmandbütte) mit Nr. 4, gefäße Milch (Twarok) mit Nr. 5, flüssige saure Milch (sogen. saure Stosmilch) mit Nr. 6 bezeichnet.

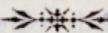
§ 6. Die Milch muß in der Qualität der auf dem Gefäß verzeichneten Nummer entsprechen und frei von ungehörigen Beimischungen und Verfälschungen sein.

§ 7. Die im § 5 getroffenen Bestimmungen, betreffend die Gefäße, in denen die Milch zum Verkauf gebracht wird, sind auch für die ambulanten Verkäufer maßgebend.

§ 8. Sowohl die ständigen als die ambulanten Verkäufer haben bei Betreibung ihres Geschäftes in sauberer Kleidung zu erscheinen.

§ 9. Contraventionen gegen dieses Ortsstatut für den Milchverkauf werden in Grundlage der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Diese obligatorischen Verordnungen treten in Kraft mit dem 1. Januar 1883.



TRU Raamatukogu

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 17. Februar 1883.